

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.03.1970

Geschäftszahl

1413/69

Rechtssatz

Ob die übrigen Gesellschafter der Überlassung des Geschäftsanteiles einer OHG durch einen Gesellschafter an einen Dritten zugestimmt haben, ist keine Frage der (gebührenrechtlich irrelevanten) Ausführung des Rechtsgeschäftes iSd § 17 Abs 5 GebG, sondern eine wesentliche Frage für die Gebührenpflicht iSd § 16 Abs 6 GebG (Hinweis E 16.5.1951, 1049/49, VwSlg 411 F/1951).